

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Sechshundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Post zum Besten	3. --	6. --
Post zum Abholen	2. 50	5. --

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum: 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts., Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 " Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 "

Preis der Retraite-Geldes (Post-Schiff): 60 Cts.

Redaktions-Bureau: Wasenstrasse Nr. 11 Luzern. Grátis-Beilagen: Jeden Freitag die "Luzernerische Zeitschrift" und die "Luzernerische Anzeiger-Zeitung". Grátis-Beilagen: Erpeditions-Bureau: Wasenstrasse u. Kornmarkt. Luzern.

Luzerner Geschichtskalender.
8. September.

1011. Die Luzernerische Armee zählte 10,200 Mann, nämlich die Vogtei Münsen 3500, Mottenburg 1000, Hohenort 430, Entschuch 750, Murswil 700, Münster 750, Wiltron und Erlenzen 350, Sursee 900, Sempach 150, Habsburg 400, Matlers und Altan 450, Friens und Horn 300, Merzliwand 140, Meggig 130, Gölton 130, Annwil 130.

1831. Die Zusage verordnete, wo und wie die Räumung der aus verfallenen oder (von der Cholera) angehenden Häusern kommenden Uebersorgen vorgenommen werden sollte.

Aus dem Großen Rat.

Ergebnis vom 7. Sept. 1897.

U. A. B. e. r. referiert über die Beschwerde des Obergerichts gegen die Regierung. Die Kommission teilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Minderheit der Mehrheit an. Der Beschwerde liegen folgende tatsächliche Verhältnisse zu Grunde:

Im „Luz. Tagbl.“ vom 10. Juni 1891 erschien anlässlich der Interpellation der Regierung des Großen Rates ein Artikel, in welchem dem konservativen Element vorgeworfen wurde, es habe Wählungs- und Edelemaier gegählet. Die Regierung ließ einen Amtsbevollmächtigten gegen den Verfasser des Artikels, Hrn. Dr. Weibel, anheben. Um den Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsachen zu erbringen, brachte Dr. Weibel eine Menge von Akten-Material bei. Zur Vervollständigung desselben verlangte er von richterlichen und administrativen Behörden Evidenz von Akten. Der Regierungsrat verweigerte die Herausgabe der von ihm verlangten Akten aus dem Staatsarchiv. Er beschränkt sich auf die Evidenzpflicht. Das Bezirksgericht Luzern und das Obergericht verurteilten ihn zur Evidenz. Letzteres gab indessen an, dass unter Umständen aus staatsrechtlichen Gründen, nämlich wo das Staatsinteresse in Betracht falle, die Evidenz verweigert werden könne.

Da der Regierungsrat auf seiner Weigerung beharrte und die vom Bezirksgericht Luzern verfügten Zwangsmassregeln nicht als durchführbar erschienen, beschloss das Obergericht, die Sache dem Großen Rat zum Entscheide anheim zu stellen.

Die Kommission ist einmütig der Ansicht, dass es sich hier weder um einen Kompetenzkonflikt, um eine Ueberschreitung der Kompetenzen durch die eine oder die andere Behörde, noch um ein Interpretationsgeschick handle, sondern nur um eine Beschwerde; letzterer Ansicht ist auch das Obergericht selbst.

Einzig ist die Kommission bezüglich der materiellen Beurteilung des Falles. Die Mehrheit hält mit dem Regierungsrat und mit der Minderheit und Anklagekommission dafür, der Regierungsrat sei nicht ebidenzpflichtig.

Die Minderheit der Kommission will den Regierungsrat zur Evidenz anhalten.

Der Regierungsrat macht für seine Weigerung namentlich das Amtsgeheimnis geltend, durch dessen Verletzung viele Personen, die am Prozesse nicht beteiligt sind, doch in dieser oder jener Weise, als Angehörige etc., bloßgestellt werden könnten.

Wegen die Regierung kann das Obergericht nach Ansicht der Mehrheit keinen Prüfungsfall anheben. Für dieselbe spricht aber ein Fall aus dem Jahre 1872 (oder 1873). (Wir können bei unserer Berichterstattung nicht alle Einzelheiten in Berücksichtigung stellen, kommen aber gelegentlich auf die Sache zurück.)

Die Kommissionmehrheit beantragt dem Großen Rat, zu entscheiden, der Regierungsrat sei nicht gehalten, die zur Evidenz verlangten Akten herauszugeben.

Für die Kommissionminderheit referiert Franz Josef Portmann. Ihm ist es vollständig gleichgültig, wer Kläger und Beklagter sei; er will die Sache vom prinzipiellen Standpunkt aus, nämlich um die Akten, die ebidert werden sollen, kümmert er sich nicht und ebenso wenig darum, ob dieselben sich auf die Entscheidung des Strafprozesses von Bedeutung seien.

Die vorliegende Beschwerde ist eigenmächtiger Art. Die Frage, ob in einem Falle gewisse Akten

zu ebidieren seien, hat der Richter zu entscheiden. Das Obergericht hat gesprochen (allerdings war seine Haltung eine etwas schwanke); aber wo ist die Volksgewalt des Spruches? Die Verfügung richtet sich gegen die Behörde selbst, die für den Vollzug da wäre.

Es fragt sich: Hat der Entscheid des Obergerichts eine rechtliche Grundlage? Jeder Bürger ist ebidenzpflichtig; ist der Staat als Prozesspartei nicht gleich zu behandeln wie jeder Bürger? Der Staat hat in dieser Beziehung kein Privilegium. Aber es können Gründe höherer Staatsraison vorhanden sein, die ihn abhalten, Akten herauszugeben. Im vorliegenden Fall aber handelt es sich nicht um Staatsgeheimnisse, sondern um Dinge, die jedermann wissen darf.

Der Fall vom Jahre 1873 beweist für die Regierung nichts; denn darin wird grundsätzlich die Evidenzpflicht derselben anerkannt; nur sind Ausnahmen angegeben, unter die aber die jetzige Sache nicht fällt.

Dem Angeklagten soll das Recht der Verteidigung nicht geschmälert werden. Sein Rechtsgegner soll ihn nicht hindern können, von dem Verteidigungsprozess Gebrauch zu machen. Das Ziel einer Strafuntersuchung ist die Konstatierung der materiellen Wahrheit. Es wäre ja auch eine ungleiche Behandlung, wenn nur der Angeklagte ebidenzpflichtig wäre, nicht auch der Kläger.

Portmann stellt den Antrag, es gelte der Regierungsrat in dem Sinne Folge zu geben, dass der Regierungsrat eingeladen werde, die verlangten Aktenstücke zu ebidieren.

Zustizdirektor Dr. Schumacher hält namentlich des Regierungsrates an dessen Auffassung fest. Ein Staatsarchiv ist doch anders zu behandeln, als die im Besitz von Privaten befindlichen Urkunden. Im deutschen Strafprozess ist ausdrücklich erklärt, dass die Staatsbehörde die Aktenherausgabe verweigern kann. Auch der schweizer Bundesrat anerkennt, obwohl er sich auf keine positive Bestimmung berufen kann, seine unbedingte Evidenzpflicht. In gleicher Stellung befindet sich auch eine Kantonsregierung. Die Preis spreche für die Auffassung der Regierung.

Wit aller mündlichen Beurteilung gehe das aus einem regierungsrechtlichen Entscheide vom Jahre 1854 hervor.

Selbst angenommen, die Meinung des Obergerichts sei die richtige, so wäre die Regierung im konkreten Fall nicht zur Evidenz verpflichtet, da es sich um Akten handelt, die mit dem fraglichen Prozesse nicht direkt zusammenhängen.

In Hand eines Ebidenzbegehrens im Prozesse von Herr Schiller gegen das „Luzerner Tagblatt“ macht Justizdirektor Schumacher auf die Konsequenzen einer zu weitgehenden Evidenzpflicht des Regierungsrates aufmerksam; die Akten des Staatsarchivs könnten so nach allen Richtungen verstreut werden.

Dr. Franz Bucher kann sich des Wunsches nicht erwehren, dass die Minderheit auf die Person des Angeklagten (Dr. Weibel) die Haltung des Regierungsrates beeinflusse. Im Wirklichkeit besteht ein Konflikt zwischen Regierung und Obergericht: Die vollziehende Behörde fällt der richterlichen Behörde in den Arm, hindert den Vollzug eines Entscheides der letzteren, und nun soll die gesetzgebende Behörde die Entscheidung des Obergerichtes materiell nachprüfen und gleichsam als Oberappellationsbehörde einen neuen Entscheide in einem Amtsbevollmächtigungsprozesse fällen! Dazu ist der Große Rat laut Verfassung und Gesetz nicht da.

Was die Frage der Evidenzpflicht des Regierungsrates betrifft, so behaft Weibel dieselbe. Er weist ferner darauf hin, dass der Regierungsrat den Prozess angefangen hat, und es soll nun in seiner Macht liegen, den Prozessentscheid zu seinen Gunsten aufheben zu lassen? Dr. Weibel will wegen Verleumdung angeklagt. Von dieser Anklage kann er sich freimachen, wenn er den Beweis erbringt, dass seine Behauptungen wahr sind. Und diesen Beweis will ihm die Regierungspartei verweigern!

In Preußen selbst ist im laufenden Jahre in einem ähnlichen Fall seitens der Staatsbehörde Aktenablieferung erfolgt, und was im monarchischen Preußen möglich ist, sollte auch bei uns vorkommen können.

Ob die zur Evidenz verlangten Akten für die Entscheidung des Prozesses von Bedeutung seien, hat der Große Rat nicht zu unterfragen.

In andern Fällen ist man nicht so ängstlich, wenn es sich um Veröffentlichung von Akten des Staatsarchivs handelt. Der Hr. Staatsarchivar bringt jeweilen anlässlich gewisser Jubiläumsester manches an die Öffentlichkeit, was sich sehr pikant liest, aber besser nicht veröffentlicht worden wäre.

Der Bundesrat nimmt in Bezug auf die Evidenzpflicht eine andere Stellung ein, als unser Regierungsrat; Weibel selbst hat schon in Prozessen, wo der Bund als Kläger auftrat, für denselben Akten ebidert.

Das Bezirksgericht Luzern hält: „Übrigens in der Hand gehabt, den Prozess zu erledigen, indem es, als die Regierung die Evidenz verweigerte, einfach angenommen hätte, die vom Angeklagten unter Verwahrung auf die betreffenden Akten aufgestellten Anbringen seien richtig. An der Fortdauer des Prozesses hat eigentlich niemand etwas ein Interesse, als die H. H. Anwälte Weibel und Weibel. Dr. Weibel werde als Märgener angesehen, wenn die Evidenz verweigert werde. Ueber die Beschwerde sollte man zur Tagesordnung schreiten; doch schliesse er, Weibel, sich dem Widerbegehrensantrag an.“

W. A. B. e. r. hält den Vorhalt nicht gelten, dass es ihm daran gelegen sei, den Prozess in die Länge zu ziehen. Er habe gegenteils wiederholt darauf gedrungen, auch beim Obergericht, dass der Prozess so oder anders einmal entschieden werde. Aber so sei eben demüthig und ärgere ihn, dass der Aufsicht vorhanden sei, die Gerichte dürfen gegen den Angeklagten nicht energisch vorgehen. Es liege einfach eine Exzesse vor. Und doch handelt es sich nicht darum, dem Hrn. Dr. Weibel hart zu befehlen. Er, Weibel, habe selber zugegeben, dass milde Umstände vorhanden seien. Es wäre eine aufgelegte Feder, in der mancher zu viel sagte und eine zu spitzige Feder führte. Er, Weibel, sei auch schon in diesem Falle gewesen.

Nach ein sei zu beachten: Nicht die Regierung sei Kläger, sondern der Staat, den sie vertritt.

Schürmann protestiert gegen die Zulage Weibel, als habe das Bezirksgericht Luzern nicht den Mut gehabt, gegen Hrn. Dr. Weibel zu entscheiden. Das Bezirksgericht Luzern darf sich in Bezug auf unparteiliche Rechtsprechung neben jedes andere Gericht stellen; es wäre gut, wenn jedes Gericht gegenüber andern Anklären so unabhängig wäre, wie das Bezirksgericht Luzern gegenüber Dr. Weibel. Auch an der Verwahrung des Prozesses trifft das Bezirksgericht keine Schuld. Im vorliegenden Fall wollte das Gericht das Verteidigungsrecht des Angeklagten wahren. Es findet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Obergericht. Das geschieht ja sogar Weibel gegenüber.

Fabot Bucher charakterisiert die Haltung der Regierung als Verzug, die Gerichte zu zwingen, ohne Kenntnis der Akten zu urteilen. Es ist Pflicht des Großen Rates, die richterliche Gewalt gegen unbedulgen Eingriff der vorliegenden zu schützen und die Regierung zu verhalten, dem obergerichtlichen Spruch Folge zu geben. Wenn die Regierung das Recht anerkent, ist sie wie jede andere Prozesspartei zu behandeln.

Dr. Kögler hält dafür, die ganze Verwirrung rühre daher, dass man die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt. Im Strafprozess hat der Untersuchungsrichter die materielle Wahrheit mit den Mitteln zu erheben, die ihm das Strafrecht anzuhandelt. Die Regierung hat die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt. Im Strafprozess hat der Untersuchungsrichter die materielle Wahrheit mit den Mitteln zu erheben, die ihm das Strafrecht anzuhandelt. Die Regierung hat die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt.

Dr. Kögler hält dafür, die ganze Verwirrung rühre daher, dass man die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt. Im Strafprozess hat der Untersuchungsrichter die materielle Wahrheit mit den Mitteln zu erheben, die ihm das Strafrecht anzuhandelt. Die Regierung hat die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt.

Dr. Kögler hält dafür, die ganze Verwirrung rühre daher, dass man die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt. Im Strafprozess hat der Untersuchungsrichter die materielle Wahrheit mit den Mitteln zu erheben, die ihm das Strafrecht anzuhandelt. Die Regierung hat die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt.

Dr. Kögler hält dafür, die ganze Verwirrung rühre daher, dass man die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt. Im Strafprozess hat der Untersuchungsrichter die materielle Wahrheit mit den Mitteln zu erheben, die ihm das Strafrecht anzuhandelt. Die Regierung hat die Evidenzpflicht im Zivilprozess mit derjenigen im Strafrecht verwechselt oder vermengt.

Obergerichtspräsident Häfiker vermahnt sich gegen die Abwendung Weibel, das Obergericht fürchte den Hrn. Dr. Weibel.

In der Abstimmung wird der Mehrheitstrattrag zum Beschlusse erhoben. Dafür stimmen alle Konfessionen.

Hochstrasser begründet seine Motion betr. Besteuerung der Lokalbahnen. Er verlangt Steuerfreiheit für die Lokalbahnen für so lange, als dieselben nicht eine Dividende abwerfen. Für öffentliche Werke haben wir bereits Steuerfreiheit, und die Lokalbahnen dienen öffentlichen Interessen so gut wie ein Staatsgebäude. Die Steuerfreiheit der Eisenbahnen ist ja bei uns alt, sogar für solche Bahnen, wie neben den Verkehrsinteressen auch Spekulationszwecken dienen.

Die Besteuerung der Gutwil-Waldhusen-Bahn insbesondere ist nach den einzelnen Gemeinden sehr ungleich. Zudem ist die Bahn kaum im Stande, ihre Steuerpflicht nachzukommen. Sie kann die Betriebskosten decken und das Obligationenkapital verzinsen; aber sie sollte auf den Meserofonds sparen können, und der Staat, der mit 1 Million Franken Aktien am Unternehmen beteiligt ist, hat ein Interesse daran, dass die Bahn auch etwas Rendite erziele. Wenn man das Steuerrecht nicht erwidern will, so soll man für eine andere und namentlich gleichmäßige Steuerpraxis sorgen; man solle sie ähnllich behandeln, wie den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Motion ist gerührt für Prüfung wert.

W. A. B. e. r. spricht für Erheblichkeitsklärung. Er hat die Frage schon längst angeregt, ob nicht mit dem Steuerprivilegium der Eisenbahnen aufgeräumt werden solle. Die Regierung geht nicht gern an diese Arbeit; er, Weibel, werde bei nächster Gelegenheit den Nachweis erbringen, dass die Aufhebung der Steuerfreiheit der Bahnen rechtlich möglich und sachlich angeeignet sei. So lange dieselbe besteht, sollen auch die Lokalbahnen steuerfrei sein. Bezüglich der Gutwil-Waldhusen-Bahn sei eine Besteuerung so wie so nicht am Platze, da kaum die Betriebskosten gedeckt werden. Von einer Steuerfreiheit der Rigibahn dagegen könnte nicht die Rede sein.

Zustizdirektor Dr. Schumacher hat nichts gegen Erheblichkeitsklärung. Er äußert jedoch die Ansicht, der Gutwil-Waldhusen-Bahn, die mit der Motion eigentlich gemeint sei, obwohl diese von den Lokalbahnen im allgemeinen rede, könnte so geholfen werden, dass der Katastrophenschaden der Rigibahn zu Grunde gelegt werde.

Rigibahn-Direktor Felmann bemerkt, die Rigibahn werde von der Motion nicht berührt, und empfehle Erheblichkeitsklärung.

S. u. b. e. r. (Weibel) opponiert der Motion, da er die anstößige Steuerfreiheit der Eisenbahnen nicht neuerdings gutheißen will. Da gegen er hat er nichts, dass man auf andern Wege der bedingten Unterländer Bahn die Erhebung erleichtere.

W. A. B. e. r. begründet seine Motion, welche Erhebung einer Konfliktbeschwerde beim schweizer Bundesgerichte bezweckt wegen des bundesrechtlichen Naturzustandes betr. eine Beschwerde ins Bezirksgericht Sursee. Der Bundesrat kostete jene Wahl. Selber ist der Richter, dessen Wahl angefochten war (Hr. Z. Bucher), bei der Interpellation mit großem Widerworte gemüthet worden. In dieser Beziehung habe die Motionsteller (Weibel und Just) also kein Interesse mehr zu wahren; allein die Frage hat prinzipielle Bedeutung: Solche Entscheide sollen von einer richterlichen Behörde, die bei ihrem Spruche politischen Erwägungen unzugänglich ist, nämlich vom Bundesgerichte, nicht vom Bundesrat resp. von den Bundesbeverksamlung, gefällt werden. Uebrigens sind noch politische Interessen im Spiel, indem hinsichtlich einiger Urteile, an denen der fragliche Richter mitwirkte, Revision verlangt worden ist. Die Nationalversammlung soll nun der Ansicht, der Bundesrat sei in solchen Fällen nicht Rekursumstand, und der Bundesrat habe insbesondere nicht das Recht, Kantonalen Bescheide (in diesem Falle das Bescheide betr. Wahlen und Abstimmungen) zu interpretieren.

Auf diese Frage soll nun auf dem Wege einer Konfliktbeschwerde beim Bundesgerichte eine klare, unmissverständliche Antwort gesucht werden.

Das die Entscheidung solcher Rekurse nicht Sache des Bundesrates sei, ist schon des

Das die Entscheidung solcher Rekurse nicht Sache des Bundesrates sei, ist schon des